



Schembor, Friedrich Wilhelm

Der Zustrom der Fremden nach Wien vor 200 Jahren. Polizeimaßnahmen gegen die Niederlassung unliebsamer Ausländer

SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (2/2016), 81-95.

doi: 10.7396/2016_2_H

Um auf diesen Artikel als Quelle zu verweisen, verwenden Sie bitte folgende Angaben:

Schembor, Friedrich Wilhelm (2016). Der Zustrom der Fremden nach Wien vor 200 Jahren. Polizeimaßnahmen gegen die Niederlassung unliebsamer Ausländer, SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (2), 81-95, Online: http://dx.doi.org/10.7396/2016_2_H.

© Bundesministerium für Inneres – Sicherheitsakademie / Verlag NWV, 2016

Hinweis: Die gedruckte Ausgabe des Artikels ist in der Print-Version des SIAK-Journals im Verlag NWV (<http://nwv.at>) erschienen.

Online publiziert: 9/2016

Der Zustrom der Fremden nach Wien vor 200 Jahren

Polizeimaßnahmen gegen die Niederlassung unliebsamer Ausländer

Seit jeher suchten Handwerker und Gewerbetreibende, Künstler und Erfinder aus dem In- und Ausland in der im Herzen Europas und so ziemlich im geografischen Mittelpunkt der Habsburgermonarchie gelegenen Haupt- und Residenzstadt Wien ihr Glück. Gelehrte und vermögende Personen wiederum wollten sich hier niederlassen, um die Sehenswürdigkeiten und die landschaftlichen Schönheiten zu genießen. Selbst die von 1792 bis 1815 nur durch kurze Friedenszeiten unterbrochenen Napoleonischen Kriege hielten die Fremden nicht ab, nach Wien zu kommen. Die vom Vormarsch Napoleons ausgelösten Flüchtlingsströme, die sich immer mehr Wien näherten, wurden, um die Lebensmittelversorgung der Stadt sicherzustellen, nach Böhmen, Mähren und Ungarn umgeleitet. Als der Zustrom auch nach der Besetzung Wiens durch die Franzosen 1809 weiter anhielt, griff man zu rigorosen Maßnahmen, um dem ungezügelter Zustrom Herr zu werden. Während Gewerbe- und Industrieansiedlungen weiter gefördert wurden, versuchte man sich all jener Personen zu entledigen, deren Anwesenheit der Stadt keinen materiellen oder ideellen Nutzen zu bringen versprach. Dies betraf einerseits alle, die ohne einen Grund angeben zu können und ohne mit ausreichenden Geldmitteln versorgt zu sein, gekommen waren, andererseits aber auch vermögende Fremde, die vermeinten, durch Grund- und Häuserwerb vor einer Ausweisung sicher zu sein und hier dem Gelderwerb durch Spekulation und Glücksspiel nachgehen wollten. Es wird der allgemeine Ablauf der Personenkontrolle beim Eintritt in die Stadt dargestellt und gezeigt, mit welchen polizeilichen Maßnahmen man gegen Personen vorging, um sie gar nicht erst nach Wien kommen zu lassen, und wenn sie schon da waren, wieder aus Wien wegzuweisen.

1. EINLEITUNG

Wien übte als jahrhundertealte Haupt- und Residenzstadt der Habsburgermonarchie mit ihren 200.000 Einwohnern und als größte deutschsprachige Stadt eine magische Anziehungskraft auf Fremde aus. Vor 200 Jahren, genau genommen im Jahr 1810, stand man aber nach dem soeben verloren gegangenen Krieg gegen Napoleon vor der Aufgabe, die Verwaltung in dem finanziell und materiell ausgepres-

ten Staat neu aufzubauen. Der Kaiser¹, der sich während des Krieges zusammen mit den Regierungsspitzen in Ungarn befand, hatte sich bereits dort darüber Gedanken gemacht und die bisher Verantwortlichen aufgefordert, Vorschläge vorzulegen. Der Mitte Dezember 1809 nach Wien zurückgekommene Leiter der k. k. Obersten Polizei- und Zensurhofstelle Franz Hager Freiherr von Alensteig² sah es als oberster Polizeichef in Österreich als eine seiner



FRIEDRICH WILHELM SCHEMBOR,
Bibliothekar i.R.

wichtigsten Aufgaben an, das polizeiliche Meldewesen und damit die Aufsicht über die Ein- und Auswanderung und den Zustrom der Fremden wieder in Gang zu setzen.

Dazu muss man wissen, dass selbst in diesem Jahr 1810, also unmittelbar nach Ende des Krieges, zwischen 4.000 und 8.900 Fremde pro Monat³ nach Wien kamen oder von hier abreisten. In diesen Zahlen waren zwischen 1.400 und 1.900 Juden pro Monat⁴ nicht enthalten, da sie nicht von der Fremdenkommission, sondern vom Judenamt behandelt wurden und daher in der Folge auch nicht berücksichtigt werden.⁵

Terrorismus, der heute in aller Munde ist, war kein Thema, zumal er nur als Schreckensherrschaft in der ersten Zeit der Französischen Revolution in Paris⁶ bekannt war. Attentatswarnungen gab es immer wieder, sie wurden jedoch gelassen genommen, da sie immer nach einem Muster abliefen: Eine Person in einem weit entfernten Winkel der Monarchie gab vor, ein Gespräch über ein mögliches Attentat auf den Kaiser belauscht zu haben und wollte die brisanten Details, die es gar nicht gab, nur dem Kaiser selbst mitteilen, um damit auf Staatskosten nach Wien reisen zu können. Terroristen und Attentäter gab es nicht, wohl aber reiche Fremde, die aus verschiedenen Gründen unerwünscht waren, sich aber ihre Sesshaftmachung „erschleichen“ wollten.

2. GRUNDSÄTZE DER STAATS- VERWALTUNG IM UMGANG MIT UNTERTANEN UND FREMDEN

Hager beschrieb in seinem Vortrag⁷ beim Kaiser vom 28. April 1810 die Grundeinstellung des Staates gegenüber den Fremden und die bei der Kontrolle der nach Wien kommenden Fremden auftretenden Probleme sehr genau:

„Euer Majestät! Die Polizei stößt in ihren vorschriftsmäßigen Amtshandlungen ge-

gen Fremde dadurch oft auf große Schwierigkeiten, weil solche, noch bevor sie zum zeitlichen Aufenthalt in Eurer Majestät Staaten die polizeiliche Bewilligung erhalten haben, schon Grundstücke, Häuser, selbst Güter an sich gekauft haben, und auf diese Weise von der sich bereits erworbenen Ansässigkeit Begünstigungen eines fortwährenden Aufenthalts erwarten, ohne entschieden ist, ob sie nach den höheren Ansichten der Staatspolizei die Duldung in der Mitte der treuen und guten Untertanen Eurer Majestät verdienen. Allerdings machen Industrie- und Finanzrücksichten die Beförderung von Einwanderung vermöglicher, arbeitsamer, geschickter Ausländer sehr wünschenswert; auch lässt es die Weisheit und Gerechtigkeit der Gesetze Eurer Majestät nicht zu, aus eiteln Besorgnissen Allerhöchstihre Untertanen in dem Schaltungsrechte mit dem Eigentum zu beschränken: aber in demselben Maße darf der um innere Vervollkommnung und Rechtspflege sowie um äußere Sicherheit gleich besorgten Staatsverwaltung nicht gleichgültig sein, dass unter solchen fremden Ankäufern Individuen sich einschleichen, welche entweder feindselige Gesinnungen einer auswärtigen Macht mitbringen und am Unheil der Monarchie Eurer Majestät mitbrüten, oder durch verwerfliche moralische oder politische Ansichten Keime des Verderbens in der Sittlichkeit und in der Treue und Folgsamkeit der Untertanen Eurer Majestät ausstreuen oder wie es leider nur zu oft die Erfahrung lehrt, sich nur aus Spekulation, um schnell großen Reichtum zu erwerben, ansiedeln. Nicht immer zählt sich ein Fremder durch den Ankauf in Eurer Majestät Staaten von der Untertänigkeit in seinem Geburtsland los; nur zu oft wird er, besonders wenn er aus einem der höheren Stände ist, ein gemischter Untertan und dann bringt er durchaus wenig Gewinn, da er gewöhnlich die Einkünfte des hierländigen Gutes

im Ausland verzehrt; vielmehr vermehrt sich die Bedenklichkeit dadurch, dass er durch seine Gutsbestellten Anstalten und Verfügungen erfahren und die Kenntnis derselben missbrauchen kann, welche im Ausland zu verbreiten nichts weniger als das Interesse der Regierung erlaubt. Welch übergroße Nachteile die gemischte Untertanschaft in Galizien erzeugt hat, darf ich wohl nicht zergliedern. Ich unterziehe es ehrfurchtsvoll dem weisesten Ermessen Eurer Majestät, ob man den aufgezählten Unzukömmlichkeiten dadurch begegnen dürfte, wenn es jedem Fremden, solange er nicht vom Kreisamt, in der Hauptstadt von der Polizeidirektion mit Zustimmung des Landeschefs und in wichtigeren Fällen sogar der Polizeihofstelle die Bewilligung zur immerwährenden, oder doch wenigstens zu einem mehr als einjährigen Aufenthalt in Eurer Majestät Staaten erlangt hat, der Ankauf jeder Realität untersagt und solcher für null und nichtig angesehen würde, wenn sich der fremde Käufer bei der Behörde, der die Anschreibung des Besitzes zusteht, nicht mit der angeordneten polizeilichen Bewilligung auszuweisen vermag.“

Wien, 28. April 1810

Hager.⁸

Es sollte also verhindert werden, dass sich Fremde über die Hintertür eines vorzeitigen Grund- oder Hauserwerbs die „Ansässigkeit“ unbefugt erwarben. Die dabei ausgesprochene Warnung vor weiteren „gemischten Untertanen“ hatte sich aus den schlechten Erfahrungen ergeben, die man mit den durch die Teilung Polens entstandenen „Sujets mixtes“ unter den Grundbesitzern gemacht hatte, denen der freie Zugang zu ihrem Grund und Boden, der durch die neue Grenzziehung in zwei verschiedenen Staaten lag, garantiert worden war.

3. VERSUCH ZUR EINDÄMMUNG DER UNRECHTMÄSSIGEN SESSHAFTMACHUNG

Dem Vortrag Hagers waren eine Reihe von Erkundigungen vorausgegangen. So hatte er sich am 16. Februar 1810 an den Direktor der Polizeioberdirektion, Hofrat Joseph Ritter v. Schüller, gewandt, der während der französischen Besetzung in Wien zurückgeblieben war, und von ihm ein Gutachten verlangt, ob und unter welchen Modalitäten nach Art der französischen Polizei eine ausgedehntere Garantie für Fremde eingeführt werden könnte, wodurch der Polizei manche Zeit und Geld raubenden Beobachtungen erspart blieben und Wien „von zweideutigen Individuen reiner gehalten“ werden könnte.⁹

Schüller bestätigte, dass es in Frankreich in den Revolutionsjahren und besonders „zur Zeit des Terrorismus“ üblich gewesen war, dass sich einheimische Personen für alle Fremden, die sie in Schutz nahmen, mit finanziellen Bürgschaften verpfänden mussten, die nicht nur die Personen, sondern auch alle ihre Handlungen, Reden und die daraus entstehenden Folgen betrafen. Wenn der Fremde sich auch nur im Mindesten bedenklich machte, musste die Bürgschaft als Strafe erlegt werden. Davon war man inzwischen jedoch wieder abgekommen und nun bestand in Paris und anderen bedeutenden Städten Frankreichs die gleiche Fremdenordnung wie in Wien.

Standespersonen hatten von ihren Gesandten, Kaufleute und Kommis¹⁰ von ihren Bankiers und Handelsfreunden und überhaupt jeder Reisende hatte von angesessenen oder bekannten Personen ein Zeugnis beizubringen.

Schüller schlug für Wien einen Mittelweg vor und legte das Beispiel für eine Bürgschaftsurkunde vor, die die Polizei bei Missachtung berechnigte, den Aussteller zur erforderlichen Rechtfertigung zu verhalten. In der Urkunde gab der Bürge

neben der Angabe des Namens des Fremden, Tag und Ort seiner Geburt, seines Berufes, seines Aufenthaltsgrundes, der Art der Mittel zu seinem Unterhalt und der Art der Beziehung zum Fremden die Erklärung ab, dass er keinen Anstand nehme, „für dessen gutes moralisches, Ruhe und Ordnung liebendes Betragen, solange er in dieser Haupt- und Residenzstadt verweilt“, sich urkund der eigenhändigen Fertigung mit seiner Ehre zu verbürgen. Diese Bürgschaft sollte innerhalb von acht Tagen des Hierseins beigebracht werden und eine Gültigkeitsdauer von bis zu drei Monaten haben. Ausgenommen davon waren „hohe Standespersonen“, denen ja auch bisher keine Aufenthaltsscheine ausgefertigt wurden, sowie Handwerkspersonen und die „geringere Klasse Menschen“, die sich ohnehin mit Arbeits- und Dienstzeugnissen ausweisen mussten.¹¹

Hager war mit dem Vorschlag Schüllers grundsätzlich einverstanden, wollte aber, um Beschwerden von französischer Seite zu vermeiden, von allen Untertanen fremder Mächte Bürgschaften verlangen. Außerdem sollte der Bürge, um einen Missbrauch zu vermeiden, die Unterschrift im Amt oder zumindest in Gegenwart eines Beamten leisten. Die Gültigkeitsdauer sollte auf sechs Wochen beschränkt werden, um etwaiges Schuldenmachen und anderes Unheil zu vermeiden.¹²

Es zeigte sich dann aber, dass die als Teil der Polizeioberdirektion tätige Fremdenkommission die Fremden nicht mit dem notwendigen Ernst und Eifer behandelte. „Man begnügt sich bei den meisten Fremden mit schlichtweg ausgestellten Zeugnissen, dass der Fremde diesem oder jenem hiesigen Einwohner von einem auswärtigen Korrespondenten empfohlen worden, dass er hier Geschäfte abzutun habe, ohne die Gattung derselben zu bezeichnen und die Personen zu nennen, mit denen er hier Geschäfte hat.“ Außerdem

verlor die Polizei die Fremden wegen zu langer Aufenthaltsdauer aus den Augen.

Die Fremdenkommission sollte von den Fremden nicht nur befriedigende Zeugnisse über ihre Geschäfte, sondern auch Bürgschaften für deren Person, deren Rechtlichkeit und gute Gesinnung verlangen. Bei *Commis voyageurs*¹³ waren Bürgschaften von zwei gutgesinnten Handelshäusern und bei anderen Individuen von zwei als Bürgen annehmbaren Einwohnern notwendig. Die Aufenthaltsdauer sollte nur in Ausnahmefällen vier Wochen überschreiten. Nach Ablauf der Aufenthaltsdauer hatten die Fremden bei der Fremdenkommission zu erscheinen.¹⁴

Schüller dagegen sah es als überflüssig an, von Fremden, die weniger als vier Wochen in Wien bleiben wollten, eine Bürgschaft zu verlangen. Wenn aber ein Kaufmann, ein Kommiss, ein Privater oder überhaupt ein Fremder, der noch nie polizeilich aufgefallen war, länger bleiben wollte, sollte ihm ein Aufenthalt von drei Monaten gewährt werden, dessen Verlängerung nur bei Nachweis der Dringlichkeit seiner weiteren hiesigen Anwesenheit gewährt werden sollte.

Ein weiteres Problem stellte die Unterfertigung dieser Bürgschaften dar, die an Stelle der bisher üblichen Zertifikate traten. Manchem Kavalier, Privatmann oder Wechsler war es bisher leicht gefallen, ein ausführliches, der Bürgschaft ähnliches Attest auszustellen, man befürchtete jedoch, dass sich eine solche Person kaum dazu bequemen werde, zur Unterfertigung persönlich im Amt zu erscheinen, und wusste, dass man sie dazu nicht zwingen konnte. War der Bürge ein Kavalier von bekannter Familie, eine diplomatische oder sonst distinguierte Person, so sollte es nach dem Vorschlag Schüllers bei den bisherigen Zertifikaten verbleiben, wobei die Fremdenkommission darauf zu achten hätte, dass die persönlichen Daten des Fremden,

seine Geschäfte, sein Unterhalt und seine Rechtllichkeit bestätigt wurden. Bei anderen dem Amt schon bekannten rechtlichen Männern, bei den ersten hiesigen Bankiers und bei Beamten höherer Kategorie könnte ohne Präjudiz gestattet werden, dass die Kommission ein unausgefülltes Bürgerschaftsinstrument dem Fremden versiegelt mit dem Ersuchen in die Hände gab, solches binnen 24 Stunden vorschriftsmäßig unterfertigt in das Amt zurückzubringen. War der Garant dagegen ein hiesiger Bürger, Kaufmann oder anderer Einwohner, so sollte man ihn zur Unterschriftsleistung ins Amt kommen lassen.¹⁵

Hager überließ die Vorgangsweise gegenüber Fremden weitgehend der Einsicht, der Beurteilung und dem Takt der Fremdenkommission und war der Meinung, „wenn diese den Zweck dieser Bürgerschaften, nämlich unnütze, zweideutige, schädliche und gefährliche Fremde von hier umso schneller zu entfernen, nicht aus den Augen verliert und die Vorschriften in Behandlung dieser Fremden streng anwendet, sie nicht in Zweifel sein [werde], wo und wann sie die Bürgerschaftsinstrumente mit Strenge abzufordern hat und wie lange die Gültigkeit dieser Instrumente anzuerkennen sei“. Zur Aufklärung sollte den Fremden bei ihrer Ankunft eine gedruckte Belehrung in deutscher, französischer und italienischer Sprache ausgehändigt werden.¹⁶

Da die Fremdenkommission bei Fremden, die in Polizeirücksichten auffallend und bedenklich waren und „deshalb einer Aufsicht, Beobachtung oder auch nur einer genaueren Erkundigung ihrer hiesigen Verhältnisse unterzogen werden sollten“, noch immer nicht „mit regem Geist und Umsicht“ handelte und sich damit begnügte, lediglich einen Auftrag an die der Wohnadresse des Fremden entsprechende Polizeibezirksdirektion zu erlassen, um sich einige Rohdaten zu verschaffen, teilte

Hager ihr einige geschickte Vertraute zu, welche die ersten Roherhebungen mit Hilfe von Lohnbedienten und Kellnern in den Einkehrwirthshäusern usw. machen und nach Umständen die Anlässe darbieten sollten, um dann durch Vertraute „besserer Art“ weitere Maßnahmen treffen zu können.

Seine Unzufriedenheit über die Arbeit der Fremdenkommission zeigte Hager an zwei Beispielen auf. Im ersten Fall ging es um Zerbi Manina, die Witwe des ehemaligen Dogen von Venedig¹⁷. Die Fremdenkommission, die unter anderem den Auftrag hatte, den Reisezweck der Genannten auszuforschen, hatte im Referatsbogen vermerkt, dass sie hier still gelebt hatte, von wenig Personen besucht wurde und schon wieder abgereist war. Auf anderen Wegen war jedoch bekannt geworden, dass sie eine alte Geliebte des bekannten Grafen Alois Geniceo war. Dieser stammte aus Dalmatien und war ein Spieler, der schon vor Jahren wegen eines am Neffen des Dogen gemachten ansehnlichen Gewinnes aus Venedig abgeschafft¹⁸ worden war. Trotz Verbotes tauchte er immer wieder in Wien und Baden auf, wo er in Spielergesellschaften enorme Beträge gewann.¹⁹ Zerbi Manina war zu dessen Besuch und wegen eines Geldgeschäftes nach Wien gekommen und war keineswegs inzwischen abgereist, sondern hatte sich mit Geniceo nach dessen Herrschaft Jeutendorf bei Herzogenburg begeben, von wo sie nach Ausweis der Fremdenliste soeben zurückgekommen war. Sie musste daher wegen dieser Reise, wozu sie keine Bewilligung eingeholt hatte, zur Rede gestellt werden. Ihre Aussage sowie das Ergebnis ihrer weiteren Beobachtung war Hager vorzulegen.

Im zweiten Fall zeigte sich aus dem Referatsbogen für den Kammerdiener Peter Costa, der nach Inhalt seines Passes bloß zu Besuch anher gekommen war, dass ein

Dienstzeugnis nicht am ersten Tag, sondern erst lange nach dem Dekret, das ein solches verlangte, ausgestellt worden war. Die Polizeioberdirektion hatte deshalb den dafür verantwortlichen Sekretär Hopfen zu ermahnen.²⁰

4. ABLEHNUNG DER REFORMVORSCHLÄGE

Nach diesen Vorarbeiten legte Hager dem Kaiser am 28. April 1810 den eingangs zitierten Vortrag vor und erhielt am 18. Mai 1810 den Auftrag, sich diesbezüglich mit der Vereinigten Hofkanzlei ins Einvernehmen zu setzen. Hager bat daher deren Chef, den obersten Kanzler Grafen von Ugarte²¹, seine Ansicht zum Vorschlag zu äußern, in das Österreichische Kaisertum kommenden Fremden den Ankauf von Realitäten ohne vorläufige polizeiliche Bewilligung zu untersagen.

Ugartes Antwort war wenig hilfreich. Unter Verweis auf die ohnehin vorhandenen Rechtsvorschriften sah er es weder für die öffentliche Ordnung als notwendig noch für die festgesetzten Jurisdiktionsnormen als rätlich an, den Polizeibehörden einen gesetzlichen Einfluss auf die Beurteilung der Fremden zu gestatten. Die schon bestehenden gesetzlichen Vorschriften schienen ihm ausreichend zu sein, um zu verhindern, dass verdächtige oder sittenlose Fremde sich in den österreichischen Staaten sesshaft machten, zumal, wie er den obersten Polizeichef belehrte, die Wirksamkeit dieser Gesetze durch das wachsame Auge der in allen Provinzen aufgestellten Polizeibehörden unterstützt werde. Die Polizei habe Kenntnis von den Absichten und Geschäften der Fremden und es läge an ihr, die Landeschefs vor unwürdigen Fremden zu warnen, die sich ansässig machen wollten. Ugarte wies auch darauf hin, dass Fremde, die untätige Gründe erwerben wollten, vorher aus der fremden Jurisdiktion entlassen und in

jene aufgenommen werden müssten, in der sie um die Ansässigkeit ansuchten. Bei bürgerlichen Gründen mussten Fremde vorher das Bürgerrecht und bei landtäflichen Gütern sogar vorher das Inkolat²² erwerben. Es werde dabei nicht nur auf das Vermögen, sondern auch auf die Moralität und die persönlichen Verhältnisse der Fremden gesehen, weil es im Interesse einer jeden Jurisdiktion liege, dass ihr die Fremden nicht aus Mangel an Unterhalt oder wegen Immoralität zur Last fielen.²³

Nach dieser Abfuhr wandte sich Hager am 10. Juni 1810 an den böhmischen Landeschef Graf Wallis.²⁴ Seine Wahrnehmung, dass Fremde sich durch Ankauf einer Realität eine sonst von der Polizei zu gestattende Aufenthaltsbewilligung erschleichen wollten, habe in ihm den Wunsch erregt, dass „zum Besten des allerhöchsten Dienstes“ ein Gesetz bestehen möge, das einen solchen Ankauf verbiete. Hager zitierte darauf die ablehnende Begründung Ugartes, ohne dessen Namen zu nennen, und schrieb dazu, dass seiner Meinung nach die Praxis ganz anders aussah und vermögende Ausländer ohne große Umstände Realitäten erwerben konnten. Hager wollte von Wallis wissen, ob die von Ugarte angeführten Vorsichtsmaßregeln bei Ansässigmachung von Fremden wirklich existierten und angewandt würden, und außerdem, ob es möglich sei, das von ihm gewünschte Gesetz zu erlassen, „ohne in der Landesverfassung und den bisherigen Gewohnheiten große Irrungen und Umtriebe zu erregen“.

Wallis befasste sich in seiner Stellungnahme eingangs mit der böhmischen Landesordnung des Jahres 1627, die entgegen früheren Landesgesetzen Ausländern den Ankauf von Landgütern in Böhmen gestattete, allerdings nicht ohne vorher die Bewilligung des regierenden Königs erhalten zu haben. Obwohl der Verkauf, die Vertauschung oder Verpfändung von

Realitäten ohne Konsens des Königs mit der Konfiskation des Guts und des dafür Bezahlten bestraft wurde, wurde dieses Gesetz wiederholt missbraucht, weshalb es mehrmals verschärft und ausgedehnt werden musste. In Hinblick auf die spätere Zeit schrieb Wallis: „Eurer Exzellenz eigenen Beobachtungen ist es gewiss nicht entgangen, wie sehr seit der Mitte des 18. Jahrhunderts an die Stelle des ehemaligen Nationalismus, der die Völker an die Eingebornen schloss und jedem Fremden die Teilnahme an den Vorrechten des Landes erschwerte, der weltbürgerliche Sinn sich zu erheben anfang. Teils durch die Schriftsteller, teils durch den Kommerz bemächtigte sich derselbe aller Menschen und selbst die Gesetzgebung schien diesen Sinn allenthalben zu begünstigen, wobei ich nur die für Einwanderer bestimmt gewesenen Prämien in Rückerinnerung bringen will. Unter diesen Umständen erschien das bürgerliche Gesetzbuch²⁵ weiland Kaiser Joseph II.²⁶ und im zweiten Hauptstück desselben erschienen die §§ 7, 8 und 9, die Vorschriften wegen der Ausländer enthalten. Die beiden ersteren enthalten im Wesentlichen dasselbe, was die angeführte Landesordnung befiehlt, nur die Sanktion blieb weg; sie schien wegen ihrer Größe den Zeiten nicht angemessen und widerlich zu sein; eine verhältnismäßigere ward aber nicht ausgesprochen. Es schien, man habe sich mit der Aufsicht der Behörden und mit den eigenen Vorteilen des Ausländers begnügt, die ihn anspornen dürften, das zu tun, was die Gesetze verlangen.“

Nach Wallis handelten die Behörden nach § 7, ohne den davor liegenden Absatz zu beachten, in dem zum Ankauf ein vorher eingeholter Hofkonsens erforderlich war, weshalb die Ausländer nun die Landgüter im Voraus kauften und einverleiben ließen und erst nachher um das Inkolat ansuchten. Bei bürgerlichen Gründen schrie-

ben die Stadtrechte nur mehr die Vorlage des Geburtsbriefes und ein Zeugnis des Wohlverhaltens des Bürgerrechtswerbers vor, so dass der Ankauf oft vor der Erlangung des Bürgerrechts erfolgte.

Wie Wallis meinte, hatten bei Ankauf der untertänigen Gründe auf dem flachen Land die Immigrantenbegünstigungen und der § 9 des bürgerlichen Gesetzbuches die Aufmerksamkeit der Ämter „abgespannt“. Nachdem das Hofdekret vom 28. Februar 1788 allgemein gute Eigenschaften des Ausländers vorausgesetzt hatte, wäre man bei Niederlassung der Ansiedler mit noch weniger Vorsicht zu Werke gegangen, „wenn nicht mittlerweile die verschärften Polizeimaßregeln hierüber die Aufmerksamkeit aufgeregt hätten. [...] Dieses milder strenge Verfahren in Rücksicht der Ausländer hätte auch keine besonderen Folgen gehabt, wenn alle Umstände so geblieben wären, wie sie im Jahr 1787 zur Zeit des erlassenen bürgerlichen Gesetzbuches gewesen waren. Das römische Reich bestand noch, die Krone Böhmens war als Kurwürde mit demselben verbunden und erzeugte ohne Nachteil mehrere gemischte Untertanen, hiesige, die im römischen Reiche, und Reichsglieder, die in Böhmen ansässig waren. Allein die Französische Revolution und viele andere Umstände brachten anderen Sinn, andere Ansichten, andere Verfassungen hervor, und nun ist es nicht der Nationalsinn, der wieder in Anregung gebracht werden könnte, sondern die Polizeivorschrift, welche die richtige Anwendung des bürgerlichen Gesetzbuches und seine Verschärfung erfordert und für welche von den Justiz- und Grundbuchbehörden weder die den Zeitumständen entsprechende Ansicht, noch die erforderlichen Notizen zu erwarten sind“.

Wallis sprach sich daher dafür aus, die bisherige unrichtige Deutung des § 7 des bürgerlichen Gesetzbuchs abzustellen und durch ein Generale zu verdeutlichen, dass

sich jeder Ausländer, der sich in den Erbstaaten sesshaft machen wollte, bevor er ein Landgut erwürbe, den Hofkonsens beibringen müsste, und jeder Ausländer, der bürgerliche oder nichtbürgerliche Realitäten in einer Stadt erwerben wollte, zuvor das Bürgerrecht der Stadt erworben haben müsste. Die befassen Behörden sollten dabei mit der Polizeihofstelle Rücksprache pflegen. Mit diesen Maßnahmen wäre der von Hager erwünschte Zweck zu erreichen, ohne dass die Landesgesetze geändert werden müssten.

Die Zurückführung der momentanen Praxis auf den wahren, der Landesordnung entsprechenden Sinn des § 7 des bürgerlichen Gesetzbuches war für Wallis umso dringender nötig, als mit dem Besitz von Realitäten und insbesondere der von Landgütern „solche Rechte und solcher Einfluss auf den Untertan und das Wohl des Landes verknüpft seien, der es zur unabweichlichen Vorsicht macht, zu demselben nur Männer zuzulassen, gegen deren Charakter und mögliche auswärtige Verhältnisse nichts zu befürchten ist“. Darum konnte Wallis „auch ebenso wenig der ziemlich allgemein werdenden Meinung beitreten, welche die Landgüter aus dem Gesichtspunkt gemeiner Kommerzartikel ansieht und den Verkehr mit denselben gleich wie mit jeder anderen beweglichen Ware erleichtert und begünstigt haben will. Ihre Produkte mögen und sollen diese Eigenschaft des beweglichen Wesens beibehalten, es liegt in ihrer Natur; seitdem aber im Mittelalter die Völker Europas ihre Länderverfassungen, wie es offenkundig ist, auf den Grund und Boden fixiert haben, ruht auch die Schwerkraft und ihre Dauer auf demselben, sie hat nichts mit der Wandelbarkeit beweglicher Dinge gemein und wenn ihr diese Eigenschaft angezwungen werden sollte, müssten die Länderverfassungen kurz über lang derselben Wandelbarkeit unterworfen sein“.²⁷

Inzwischen hatte der niederösterreichische Statthalter Franz Graf Saurau²⁸, als zu vermuten war, dass sich zwei „ihrer Profession nach“ als Spieler bekannte Personen zum Ankauf eines Hauses in Wien melden würden, im Sinne Hagers den Wiener Stadtmagistrat in Betreff der magistratischen Grundbücher und den Stadthauptmann in Betreff der in den Vorstädten bestehenden Grundbücher den Auftrag erteilt, vor ihrer Amtshandlung ihm, Saurau, die Anzeige zu erstatten.

Daraufhin gab der Bürgermeister zu bedenken, dass nach der bestehenden Landesverfassung nur Juden, Minderjährige und als Verschwender erklärte Individuen vom Ankauf unbeweglicher Güter²⁹ ausgeschlossen waren und dass Ankäufe oft erst nach Jahren ins Grundbuch eingetragen würden.³⁰

Hager zog darauf resignierend die Schlussfolgerung, er habe sich nach seinen Pflichten aufgefordert geglaubt, „den Vorwurf von Eigenmächtigkeit und Härte in Behandlung solcher Fremdlinge, die sich bloß deswegen ankaufen, um der Abschaffung zu entgehen, durch eine solche allgemein gültige Maßregel von der Polizei abzuwenden“ und fand sich wenigstens seinerseits „berechtigt, das Beste des allerhöchsten Dienstes gewollt zu haben, wenn auch dieses mit anderen Ansichten nicht zu vereinigen ist“.³¹ Den einzigen Ausweg, um den von Hager beabsichtigten Endzweck doch noch zu erreichen, sah Saurau in einem zu verordnenden Gesetz, in dem jeder Fremde, welcher sich durch sein Benehmen in Polizeirücksichten verdächtig gemacht hatte, ohne Rücksicht auf etwaigen hiesigen Realitätenbesitz abgeschafft werden konnte, sofern er sich nicht schon mindestens zehn Jahre im Land aufgehalten hatte.³²

5. DIE VERWALTUNGSSTRUKTUR DER POLIZEI IN WIEN

Es soll nun auf die Verwaltungsstruktur der Polizei in Wien näher eingegangen werden. Die k. k. Oberste Polizei- und Zensurhofstelle in Wien hatte etwa die Agenden des heutigen Innenministeriums und war damit die oberste Polizeibehörde der österreichischen Monarchie, mit Ausnahme von Ungarn. Ihr unterstanden die Polizeioberdirektion in Wien und die Polizeidirektionen in den wichtigeren Landeshauptstädten. Die Polizeioberdirektion führte die Aufgaben der Polizei in Wien durch. Zu ihr gehörten das Pass-, Konskriptions-, Anzeig-, Juden-, Dienstboten-, Lohnkutscher- und Sesselträgeramt, die Fremdenkommission, das Zeiselfuhrwesen sowie das Polizei-, Zucht- und Arbeitshaus. Der Polizeioberdirektion unterstanden außerdem die Bezirkspolizeidirektionen der vier Stadtviertel, nämlich des Stuben-, Kärntner-, Wimmer- (Widmer-)³³ und Schottenviertels, sowie die in den Vorstädten eingerichteten Bezirkspolizeidirektionen in der Leopoldstadt, auf der Landstraße, auf der Wieden, zu Maria Hilf, zu St. Ulrich, in der Josephstadt, in der Alstervorstadt und in der Rossau und außerdem die Außenstelle in Nussdorf³⁴.

Direktor der Polizeioberdirektion war bis 24. Juli 1810 Hofrat Joseph Ritter v. Schüller und danach k. k. Hofrat Franz Edler von Siber. Ihm unterstanden neunzig Polizeioberdirektionsbeamte (Sekretäre, Ober- und Unterkommissäre, Protokollisten, Kanzlisten und Akzessisten).³⁵

Den Außendienst versah die Polizeiwache zu Fuß (Militärpolizeiwachmannschaft) mit 537 Mann³⁶, die Polizeiwache zu Pferd (berittene Wache) mit 28 Mann und die Zivilpolizeiwachmannschaft mit 64 Mann.³⁷

Für die kriminalpolizeilichen Tätigkeiten wurden hauptsächlich Polizeivertraute („Spitzel“) eingesetzt, die direkt

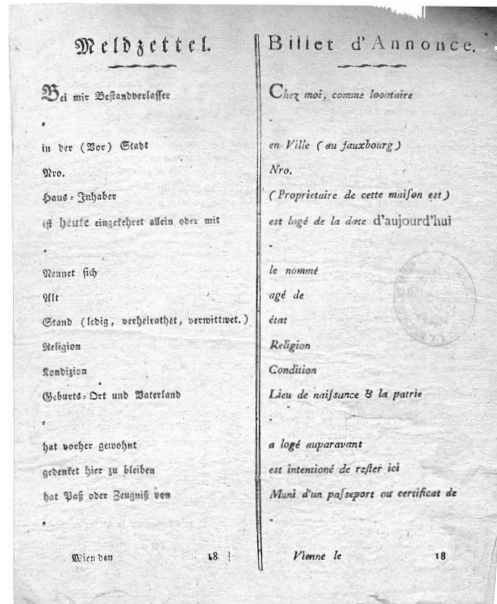
dem Direktor der Polizeioberdirektion unterstanden. Sie hatten keine Arbeitsverträge und bezogen daher auch keinen fixen Gehalt, wenngleich länger dienende unter ihnen, solange sie erfolgreich eingesetzt werden konnten, monatlich kleinere Beträge ausbezahlt erhielten. Grundsätzlich wurden sie leistungsbezogen aus den geheimen Polizeiverlagsgeldern entlohnt, so dass ihre Namen weitgehend geheim blieben.

6. DIE FREMDENKOMMISSION UND IHRE AUFGABEN

Die Fremdenkommission war, wie gezeigt, Teil der Polizeioberdirektion und hatte alle ankommenden und abreisenden Fremden zu registrieren. Sie bestand aus drei Sektionen³⁸. Oberkommissär Christoph Kost hatte die Griechen, Türken und Raizen³⁹, unabhängig davon, ob sie österreichische, russische, türkische oder französische Untertanen waren, zu behandeln, Sekretär Johann von Hopfen die Italiener und Illyrier und Sekretär Alexander Edler von Göhausen, der auch Chef der Fremdenkommission war, die Franzosen, Schweizer, Engländer, Russen, deutschen Rheinländer⁴⁰ und Holländer. Die Reisenden aus den erbländischen Provinzen machten eigentlich eine vierte Sektion aus. Sie wurden als „Fremde aus dem Inland“ bezeichnet und wie die Ausländer, jedoch „mit mehreren Rücksichten und weniger Strenge“ behandelt.

Wenn nun ein Fremder nach Wien kam, hinderte ihn zunächst der so genannte „Linienwall“ an der Weiterreise. Die Stadt war nämlich ungefähr dort, wo sich heute die Gürtelstraße befindet, von einer 3,60 Meter hohen und ebenso breiten, 13 Kilometer langen Mauer umgeben, der ein etwa 3 Meter tiefer Graben vorgelagert war. An den Ausfallsstraßen befanden sich Tore und so genannte Linienämter, in denen Polizeiwachen alle ein- und auspas-

Quelle: ÖStA, AWA, PHSt. 695/1810, Fol. 72r+v

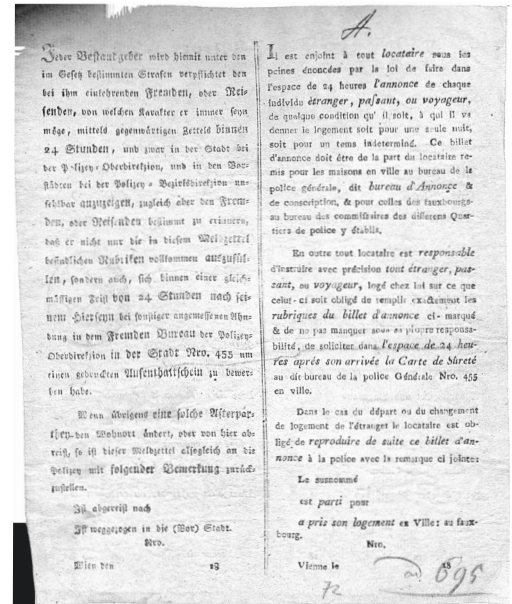


Meldzettel (Vorder- und Rückseite)

sierenden Personen in täglichen Linienrapporten protokollierten und „nebenbei“ im Rahmen des geheimen Polizeidienstes auch besondere Aufträge ausführten.

Den Fremden wurden die Pässe abgenommen und in deutsch und französisch verfasste gedruckte Meldzettel ausgehändigt, auf deren Rückseite der Unterkunftgeber aufgefordert wurde, den bei ihm wohnenden Fremden mit diesem Meldzettel binnen 24 Stunden in der Stadt bei der Polizeioberdirektion und in den Vorstädten bei der entsprechenden Polizeibezirksdirektion anzuzeigen. Der Meldzettel enthielt Angaben über die Wohnadresse in Wien, Namen etwaiger Mitreisender, Alter, Familienstand, Religion, Beruf, Geburtsort, den früheren Wohnort, die gewünschte Aufenthaltsdauer und Aussteller des vorgelegten Passes oder Zeugnisses und war bei der Abreise bei der Polizei mit dem Vermerk, wohin der Fremde reiste, abzugeben.

Die den Fremden bei der Einreise abgenommenen Pässe wurden im Anzeigamt hinterlegt. Sie wurden, wenn es die Zeit gestattete, gleich auf der Stelle oder sonst



bei der ersten Behandlung des Fremden eingesehen. Es wurde darauf geachtet, wie die Reiseroute beschaffen war, ob sich der Fremde gehörigen Orts gemeldet hatte und ob der Pass mit Anmerkungen oder geheimen Zeichen versehen war. Fand sich dabei ein Anstand oder langte über den Fremden irgendein Hinweis aus den Provinzen oder aus Beobachtungen und anderen vertrauten Meldungen ein, so wurde hierüber ein weiteres Gutachten erstattet und der Fremde einer näheren Untersuchung oder Beobachtung unterzogen oder abgeschoben.

Dabei ist anzumerken, dass die von den Fremden vorgelegten Pässe nicht etwa von den Behörden ihrer Herkunftsländer, sondern ähnlich heutigen Visa von österreichischen Behörden (vor allem diplomatischen Vertretungen) nach Vorschriften, die den momentan herrschenden politischen Verhältnissen angepasst, jedoch für eine Reise nach der Haupt- und Residenzstadt Wien besonders streng waren, ausgestellt wurden. Die Pässe waren Einblattdrucke, die nur für eine einzige Reise Gültigkeit hatten, wobei oft auch die Reiseroute vorge-

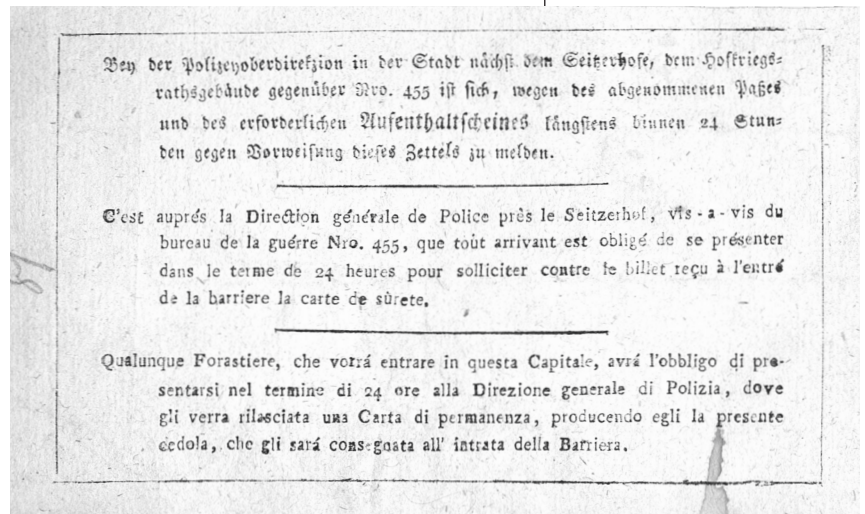
schrieben wurde. Auf der Passrückseite bestätigten die bei der Durchreise aufgesuchten Polizeistationen durch Vidierungsvermerke, dass sich der Passinhaber bei ihnen gemeldet hatte.

Auch die von Handwerksgesellen mitgeführten „Kundschaften“ waren Einblattdrucke. Die Kundschaft war die Bestätigung der Innung, dass der genannte Geselle bei einem dortigen Meister ein Handwerk erlernt hatte. Auch hier wurde die Rückseite zu Vidierungsvermerken verwendet, wobei die Meister dem auf Wanderschaft befindlichen Gesellen bestätigten, dass er in der angegebenen Zeit bei ihnen gearbeitet hatte. Die von den Handwerksgesellen an Stelle der Kundschaften mitgeführten Wanderbücher waren den heutigen Pässen ähnliche Bücher, die die gleichen Eintragungen, wie die oben beschriebenen Kundschaften, enthielten.

Jene Handwerksgesellen, die gleich weiterreisen wollten, erhielten die Vidierung auf der Rückseite ihrer Kundschaft oder im Wanderbuch, jene Gesellen, die Arbeit suchten, wurden an ihre Innung gewiesen und jene Gesellen, die auf Wanderschaft waren, eine Zeit lang hier bei einem Meister gearbeitet hatten und die Stadt verlassen wollten, erhielten von diesem die Bestätigung über die zurückgelegte Arbeitszeit auf der Rückseite der Kundschaft oder im Wanderbuch.

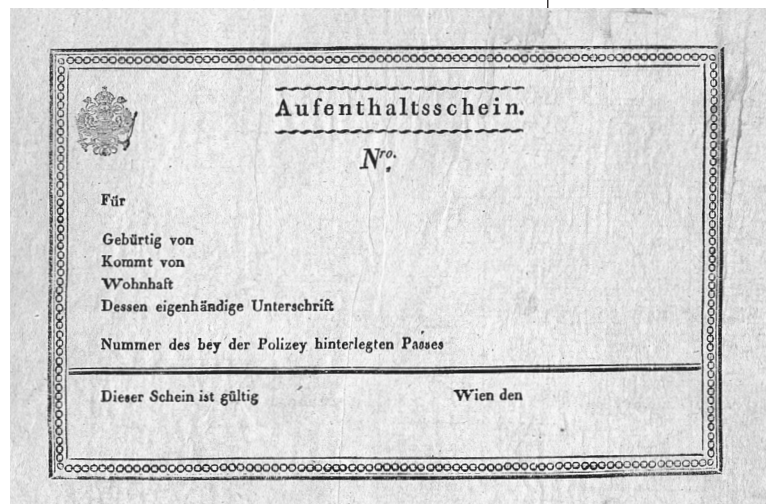
Die Fremden hatten sich mit einem weiteren dreisprachigen Zettel binnen 24 Stunden im Fremdenbüro in der „Polizeyoberdirektion in der Stadt“⁴¹ nächst dem Seitzerhofe, dem Hofkriegsrathsgebäude gegenüber Nro. 455“, um einen gedruckten Aufenthaltsschein zu bewerben. Dieser enthielt Angaben über den Geburtsort, den früheren und jetzigen Aufenthaltsort, die Gültigkeitsdauer und die Nummer des bei der Polizei hinterlegten Passes und musste vom Fremden eigenhändig unterschrieben werden.

Quelle: ÖStA, AVA, PHSt. 695/1810, Fol. 81.



Dreisprachiger Zettel

Quelle: ÖStA, AVA, PHSt. 695/1810, Fol. 73.



Aufenthaltsschein

Bei Ausfertigung des Aufenthaltsscheins wurde der Fremde „auf eine eben nicht auffallende Art“ über seinen Reisezweck, seine Geschäfte, Verbindungen, Bekanntschaft und Verwandtschaft, wie oft er schon hier gewesen war und Ähnliches befragt. Seine Antworten wurden entweder gleich oder „nachdem er aus dem Amtszimmer abgetreten“ war, im Referatsbogen festgehalten. Über die ausgestellten Aufenthaltsscheine wurde ein alphabetisches Protokoll geführt, so dass das Anzeigamt ersehen konnte, ob der Fremde bei der Fremdenkommission geführt wurde.

Keine Aufenthaltsscheine benötigten hohe Standespersonen, distinguierte Personen und Gesandtschaftsindividuen sowie Handwerksgesellen, sofern sie mit Kundschaft oder Wanderbuch reisten. Gesellen, die mit Pässen reisten, erhielten so wie die anderen Fremden Aufenthaltsscheine und mussten sich über einen Dienst- oder Arbeitsort gehörig ausweisen.

Die Fremden hatten Zertifikate über ihre Person, ihr Geschäft usw. vorzulegen, die bei *Commis voyageurs* von rechtlich bekannten Häusern und bei Dienst- und Arbeitsuchenden, bei Künstlern usw. von als Bürgen annehmbaren Einwohnern unterschrieben sein mussten. Bei Zertifikaten von Hausbesitzern oder sonstigen Bürgern aus den Vorstädten verlangte man außerdem die Beglaubigung durch das Grundgericht. Standespersonen, die besondere Handels- und Geschäftsbeziehungen hatten, brachten Zertifikate der entsprechenden Gesandten bei.

Bekannten unbedenklichen Personen wurde der Aufenthalt „bis auf weitere Verordnung“, also auf unbestimmte Zeit gewährt, Studierenden auf sechs Monate oder ein Jahr sowie Dienenden, Arbeitenden und Handwerksgesellen für die Dienst- oder Arbeitsdauer bei einem bestimmten Dienstgeber oder Meister.

Der vereinbarte Abreisetag wurde vorgemerkt und der Fremde nach dessen Verlauf, wenn er sich bis dahin nicht selbst wegen der Abreise oder Verlängerung gemeldet hatte, vorgeladen, über die Ursachen der unterlassenen Meldung vernommen, seine Äußerung schriftlich festgehalten, das Gutachten darüber erstellt und dem Text beigefügt. Fremde, die ihren Aufenthalt verlängern wollten, hatten die Notwendigkeit ihrer weiteren Anwesenheit zu begründen, worauf ein entsprechender Vermerk im Referatsbogen erfolgte. Abreisenden Fremden wurden die von ihnen unterschriebenen Aufenthaltsscheine ab-

genommen und den Akten einverleibt, so dass man deren eigenhändige Fertigung für allfällige spätere Schriftvergleiche zur Verfügung hatte.

Bei bedenklichen Fremden und solchen, welche vermuten ließen, dass sie ihre Pässe zur Abreise nur behoben, um der weiteren Aufsicht der Polizei zu entgehen und ihren Aufenthalt in Wien fortsetzen wollten, wurde bei der Passausstellung oder Vidierung der Auftrag an die Bezirksdirektion, in deren Bezirk der Fremde wohnte, erlassen, auf dessen Abreise zu achten und sie zu melden. Gleiches geschah mit Abgeschafften, sobald ihnen der Befehl zur Abreise bekanntgemacht wurde. Über die Abgeschafften war von jeder Fremdenkommissionsabteilung vierteljährlich ein alphabetisches Verzeichnis zu verfassen und der Polizeihofstelle vorzulegen.

Fremde, die z.B. des Bettelns oder Vagierens⁴² wegen bekannt waren, keinen gehörigen Ausweis vorlegen konnten oder nicht glaubhaft machen konnten, wie sie ihren Unterhalt bestreiten würden, jedoch nicht als Polizeiübertreter dem Gericht übergeben werden konnten, wurden mit Marschroute versehen und, zuweilen mit einer kleinen Reisezehrung beteiligt, von der Wache über die Linie begleitet. Der Linienkommandant hatte über die richtige Ablieferung einen Schein auszustellen, der dem Referatsbogen beigelegt wurde.

Die Bezirksdirektionen hatten über die Fremden wöchentliche Rapporte einzusenden. Außerdem sollten sie, um Afterparteien⁴³ und Fremde aufzuspüren, wöchentlich mehrere Häuser ihres Bezirks revidieren und darüber der Polizeioberektion Bericht erstatten. Der Fremdenkommission sollten vertraute Individuen zur Verfügung stehen, die auf bedeutendere Fremde ihr Augenmerk richteten. Die Vertrauten sollten ohne Aufsehen jene Orte besuchen, in denen sich die Neuangekommenen einfanden, deren Umge-

bungen erforschen und ihre Handlungen beobachten.⁴⁴

Eine im September 1810 von Hager angeordnete Überprüfung der Tätigkeit der Fremdenkommission hatte einige Missstände zu Tage gebracht. Das Erstaunlichste war, dass demnach der Chef der Fremdenkommission und Leiter der dritten Sektion Sekretär Göhausen „zweimal mehr zu tun“ hatte als die Leiter der beiden anderen Sektionen.

Es zeigte sich, dass manche Amtshandlungen nur halbherzig durchgeführt wurden. So begnügte sich beispielsweise Göhausen damit, den Abgeschafften vorzurufen und ihm zu bedeuten, dass er sich binnen einer gewissen Zeit von hier zu entfernen habe, verständigte aber keineswegs die Polizeibezirksdirektion, in deren Amtsbereich der Fremde wohnte, so dass diese auch nicht dessen wirkliche Abreise überprüfen konnte. Ein weiteres Problem stellten Fremde dar, die sich nicht von selbst stellten, um ihre Pässe abzuholen und sich der Fremdenbehandlung zu unterziehen. Sie sollten mit größerer Verlässigkeit und Schnelligkeit der Fremdenkommission zur Kenntnis gebracht werden. Es war klar, dass der Fremdenkommission von Seite des Anzeigamtes und der Polizeibezirksdirektionen stärker als bisher an die Hand gearbeitet werden musste.

Hager wollte die drei Sektionen in zwei zusammenziehen, so dass Sekretär Hopfen neben den Italienern und Illyriern auch die Griechen, Türken und Raizen zu behandeln gehabt hätte. Sekretär Göhausen sollte zur Aushilfe und zur Besorgung der Kurrentgeschäfte neben einem bereits für ihn arbeitenden Beamten auch einen sprachkundigen Akzessisten oder Praktikanten bekommen. Auch Sekretär Hopfen sollte ein weiterer Beamter zugeteilt werden. Damit wäre jede Sektion mit drei Personen besetzt gewesen. Außerdem stand Sekretär Joseph Schmid außerhalb der Badesaison,

die er als Inspektionskommissär in Baden verbrachte, zur Verfügung.

Die Polizeibezirksdirektionen sollten sich mit mehr Eifer der Ausfindigmachung der Fremden widmen. Die Fremdenkommission hatte Fremde, die abgeschafft werden sollten, sofort davon zu informieren, dass sie die Stadt oder das Land zu verlassen hatten, gleichzeitig aber auch die zuständige Polizeibezirksdirektion zu verständigen, damit diese auf die Ausführung der Anordnung und die wirkliche Abreise achten konnte.

Die Polizeioberdirektion hatte darauf zu sehen, dass das Anzeigamt und die Polizeibezirksdirektionen ihre Aufgaben erledigten. Göhausen sollte, solange er seine Rückstände nicht aufgearbeitet hatte, von neuen Aufträgen möglichst verschont bleiben. Da auch Hopfen Rückstände hatte, sollte der Direktor der Polizeioberdirektion, Hofrat von Siber, einen Polizeibeamten zur Kontrolle der Fremdenkommission bestimmen.⁴⁵

Als man in Lemberg die Behandlung der Fremden in der gleichen Art einführen wollte, wie sie bereits in Wien bestand, erhielt Göhausen den Auftrag, die Aufgaben der Fremdenkommission zu beschreiben. Er legte den Bericht am 2. Oktober 1810 vor, aus dem hervorging, dass die von Hager gewünschte Zusammenlegung der drei in zwei Sektionen noch nicht erfolgt war. Göhausen sprach sich in seinem Bericht dafür aus, dass man zur Arbeitserleichterung die von den drei Sektionen der Fremdenkommission und der Polizeioberdirektion getrennt geführten vier Protokolle in eines zusammenfassen möge. Im Begleitschreiben wies Polizeioberdirektor von Siber auf die Beschwerlichkeit der Arbeit Göhausens hin, der erst mühsam alle Vorschriften zusammentragen musste, die als Richtschnur zur Fremdenbehandlung dienten. Er sprach sich für eine Belohnung Göhausens aus, da sich dieser Beamte

selbst während seines „kränklichen Zustandes“ zu Hause dieser Ausarbeitung mit viel Fleiß und Genauigkeit gewidmet hatte. Bei all dem, schrieb Siber, fehle es „noch immer an dem loco physico, wie sich eine hohe Hofstelle nur dann überzeugen kann, wenn Hochselbe das Oberdirektionshaus in Augenschein zu nehmen geruhen wird“. Wohl ein Wink mit dem Zaunpfahl für Hager, vielleicht doch einmal die Büros der Polizeioberdirektion zu besuchen!

Hager ging am 12. Oktober 1810 auf den Bericht Göhausens ein, aus dem er ersah, dass die Fremdenkommission die Mittel kannte, um ihren Amtspflichten nachzukommen, so dass er von nun an auf die genaue und eifrige Vollziehung der Fremdenvorschriften rechnete. Am 19. November 1810 mahnte Hager nochmals die Aufarbeitung der Rückstände durch Göhausen ein und bemerkte verärgert, dass dem Sekretär noch immer kein Beamter zur Erledigung der laufenden Geschäfte zugeteilt worden war. Da die Zeugnisse und Bürgschaften der hiesigen Handlungshäuser für Fremde oft die Gattung der Geschäfte, die Personen, mit denen sie abgeschlossen wurden und die Zeit, die der Fremde benötigte, nicht angaben, trug Hager der Polizeioberdirektion auf, die Fremden selbst zu befragen und den schriftlichen Behelf anzugeben, mit dem sie ihre Geschäfte beweisen konnten.⁴⁶

Der Leiter der Fremdenkommission, der 1769 in Paderborn in Westfalen geborene Alexander von Göhausen, war 1797 in den

österreichischen Polizeidienst eingetreten und war zunächst als Polizeiunterkommissär beschäftigt worden. Er wurde als ein „mit Kenntnissen in Sprachen und anderen nützlichen Wissenschaften“ begabter Mann beschrieben⁴⁷ und war sowohl in kriminalistischen als auch politisch brisanten Fällen erfolgreich tätig, bevor er, wie beschrieben, die Leitung der Fremdenkommission übernahm.

Im Jahr 1813 erhielten die dort tätigen drei Sekretäre von Göhausen, von Hopfen und Schmid den k. k. Ratstitel verliehen, „da dieser mehr Respekt als der Titel eines Sekretärs im Ausland involviert“. Diese drei Räte waren es auch, welche die der Polizeioberdirektion zugewiesene Partie des geheimen Dienstes vorzugsweise zu bearbeiten hatten.⁴⁸ Im Dezember 1813 wurde Göhausen auf Ersuchen des Außenministers Fürsten Metternich zu dessen Unterstützung zu geheimpolizeilichen Tätigkeiten nach Frankfurt abgeordnet, als sich dort Kaiser Franz mit dem russischen Zaren und dem König von Preußen traf, um über einen Frieden mit Frankreich zu beraten. Auf dem Wiener Kongress war Göhausen von Anfang an im geheimen Dienst eingesetzt und einer der wichtigsten Berichtleger überhaupt. Im Dezember 1815 wurde er zum Polizeidirektor von Graz bestellt und im Juli 1816 in den Adelsstand mit dem Prädikat „Edler von Göhausen“ erhoben. Nach seiner etwas mehr als vier Jahre dauernden Amtszeit in Graz wurde Göhausen im Mai 1820 zum Generalpolizeidirektor von Mailand ernannt.⁴⁹

- ¹ Franz II. (1768–1835), ab 1792 römisch-deutscher Kaiser, als Franz I. ab 1804 Kaiser von Österreich.
- ² Franz Hager Freiherr von Alensteig (1750–1816).
- ³ Im Jänner 1810 waren es 4.000 Fremde, in den Sommermonaten durchschnittlich 8.900 Fremde.
- ⁴ Im Jänner 1810 waren es 1.400 Juden, in den Sommermonaten durchschnittlich 1.900 Juden.
- ⁵ Österreichisches Staatsarchiv, Allgemeines Verwaltungsarchiv, Polizeihofstelle (im Folgenden kurz: ÖStA, AVA, PHSt.) 12/1810, Verwaltungsausweise der entsprechenden Monate.
- ⁶ Aufstand gegen die Herrschaft der Bourbonen unter König Ludwig XVI. Er wurde am 21. Jänner, seine Gattin Marie Antoinette, jüngste Tochter Maria Theresias, am 16. Oktober 1793 hingerichtet.
- ⁷ Alle Dokumente werden hier in heutiger Schreibweise und Zeichensetzung wiedergegeben.
- ⁸ ÖStA, AVA, PHSt. 695/1810, Fol. 3–5, Vortrag von Hager, Wien, 28.04.1810.
- ⁹ ÖStA, AVA, PHSt. 695/1810, Fol. 37 f, Hager an Schüller, Wien, 16.02.1810.
- ¹⁰ Handelsangestellter.
- ¹¹ ÖStA, AVA, PHSt. 695/1810, Fol. 40–43, Schüller an Hager, Wien, 17.03.1810.
- ¹² ÖStA, AVA, PHSt. 695/1810, Fol. 39 u. 44, Hager an Schüller, Wien, 19.03.1810.
- ¹³ Handlungs-, Reisediener.
- ¹⁴ ÖStA, AVA, PHSt. 695/1810, Fol. 32 f, Hager an Schüller, Wien, 24.04.1810.
- ¹⁵ ÖStA, AVA, PHSt. 695/1810, Fol. 46–55, Schüller an Hager, Wien, 01.05.1810.
- ¹⁶ ÖStA, AVA, PHSt. 695/1810, Fol. 45 u. 56, Hager an Schüller, Wien, 09.05.1810.
- ¹⁷ Ludovico Manin (1725–1802) dankte als letzter Doge von Venedig 1797 ab und übergab die Stadt an Kaiser Napoleon. Nach dem Frieden von Campoformio vom selben Jahr fiel sie an die Habsburger.
- ¹⁸ Ein Abgeschaffter war eine Person, über die eine Ausreisepflicht verhängt wurde. Kam sie dieser nicht nach, wurde sie zwangsweise über die Grenze abgeschoben.
- ¹⁹ ÖStA, AVA, PHSt. 61/1805.
- ²⁰ ÖStA, AVA, PHSt. 695/1810, Fol. 34 f, Hager an Schüller, Wien, 03.05.1810.
- ²¹ Alois Graf von und zu Ugarte (1749–1817).
- ²² Den angesuchten Konsens des Kaisers.
- ²³ ÖStA, AVA, PHSt. 695/1810, Fol. 3–5, Kaiserliche Entschließung, Prag, 18.05.1810; Fol. 2 u. 6, Hager an Ugarte, Wien, 21.05.1810; Fol. 14–16, Ugarte an Hager, Ort und Datum wegen Brandschadens unbekannt.
- ²⁴ Der böhmische Landeschef führte den Titel eines Obersten Burggrafen in Böhmen. Joseph Franz Graf Wallis Freiherr von Carighmain (1767–1818) wurde am 24. Juli 1810 von diesem Amt abberufen und zum Präsidenten der Hofkammer, Finanz- und Kommerzhofstelle (Finanzminister) bestellt.
- ²⁵ Das am 01.11.1786 in Kraft getretene Josephinische Gesetzbuch.
- ²⁶ Kaiser Joseph II. (1741–1790).
- ²⁷ ÖStA, AVA, PHSt. 695/1810, Fol. 13 u. 21, Hager an Wallis, Wien, 10.06.1810; Fol. 17–20, Wallis an Hager, Prag, 08.07.1810.
- ²⁸ Franz Joseph Graf Saurau (1760–1832).
- ²⁹ Also aller landtäflicher, grundbüchlicher und bürgerlicher Realitäten.
- ³⁰ ÖStA, AVA, PHSt. 695/1810, Fol. 8 f, Saurau an Hager, Wien, 05.06.1810.
- ³¹ ÖStA, AVA, PHSt. 695/1810, Fol. 7 u. 12, Hager an Saurau, Wien, 07.06.1810.
- ³² ÖStA, AVA, PHSt. 695/1810, Fol. 10 f, Saurau an Hager, Wien, 13.06.1810.
- ³³ Zwischen Kärntner Straße und Augusterstraße.
- ³⁴ Bei der Anlegestelle der Donauschiffe.
- ³⁵ ÖStA, AVA, PHSt. 2680/1811, Hager an Persa, Wien, 22.06.1811; Persa an Hager, Wien, 23.06.1811; Hager an POD, Wien, 05. u. 21.07.1811.
- ³⁶ Von diesem Sollstand waren aber über 100 Mann nicht besetzt.
- ³⁷ ÖStA, AVA, PHSt. 13/1810, Bericht von La Roze, Wien, 13.01.1810.
- ³⁸ Hager hatte zwar schon am 15. September 1810 die Zusammenlegung auf zwei Sektionen angeordnet, trotzdem schreibt Göhausen aber in seinen am 2. Oktober 1810 verfassten „Aufgaben der Fremdenkommission“ von drei Sektionen.
- ³⁹ Griechisch-orientalische Serben in Slawonien und Südungarn.
- ⁴⁰ Gemeint waren die Bewohner der 1806 von Napoleon geschaffenen und von ihm abhängigen Konföderation deutscher Staaten unter dem Namen „Rheinbund“.
- ⁴¹ Heute Seitzergasse 4.
- ⁴² Herumstreichens.
- ⁴³ Untermieter.
- ⁴⁴ ÖStA, AVA, PHSt. 695/1810, Fol. 66–84, Aufgaben der Fremdenkommission, Wien, 02.10.1810.
- ⁴⁵ ÖStA, AVA, PHSt. 695/1810, Fol. 24–26, Ratoliska und Ohms an Hager, 15.09.1810; Fol. 23, 27 f, 30 f, Verbesse-
rung der Fremdenkommission, exp. 19.09.1810.
- ⁴⁶ ÖStA, AVA, PHSt. 695/1810, Fol. 62, Schreiben an Hager, Wien, 12.10.1810; Fol. 64 f, Schreiben von Göhausen, o.O., o.D.; Fol. 63 u. 84, Siber an Hager, Wien, o.D.; Fol. 85, Hager an POD, Wien, 12.10.1810; Fol. 27 f u. 59 f, Hager an Siber, Wien, 19.11.1810.
- ⁴⁷ ÖStA, AVA, PHSt. 659/1799.
- ⁴⁸ ÖStA, AVA, PHSt. 11/cc/1813.
- ⁴⁹ Gebhardt 1992, 156–164.

Quellenangaben

Gebhardt, Helmut (1992). Die Grazer Polizei 1786–1850, in: Baltl, Hermann (Hg.) Grazer Rechts- und Staatswissenschaftliche Studien, Band 48, Graz. Österreichisches Staatsarchiv, Allgemeines Verwaltungsarchiv, Polizeihofstelle.